

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 30/1 (2003)

DOI: 10.11588/fr.2003.2.63721

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

»République des Lettres« gelegentlich »République des Sciences« hinzugesetzt ist. Aber der moderne Literaturbegriff fehlt durchgehend, und am schmerzlichsten in dem Beitrag »Le roman: moyen de communication au féminin«, in dem S. VAN DIJK den hohen Kurswert des Terminus in der gegenwärtigen niederländischen Forschung mit der verzweifelten These Ausdruck gibt: »il faut présumer une »République des Lettres« au féminin« (S. 221), obwohl dieser Begriff sich historisch in der zweiten Jahrhunderthälfte längst in Auflösung befand. Der neue Literaturbegriff kann aber nicht ausgeklammert bleiben, nur weil die Briefsammlungen Voltaires und Rousseaus, die als die überragenden Schriftsteller ihr Jahrhundert prägten, mustergültig erschlossen bereits vorliegen.

Wohl nicht zufällig genießt der Begriff »République des Lettres« gerade im modernen Europa wieder eine so breite Akzeptanz in der Forschung: Briefe und Reisende gab es in jedem Land Europas, und Briefe aus Spanien an Haller sind zweifellos für die Wissenschaftsgeschichte relevant; ob sie auch Zeugnisse für Aufklärung sind, bliebe zu prüfen. Das Gleiche gilt für die Korrespondenz der ungarischen oder böhmischen Magnaten: Sendungen mit Tokaier und französischen Versen an Voltaire sind Zeichen der Huldigung und der Beherrschung einer bestimmten Kultur. Es steht auf einem ganz andern Blatt, was sich vor Ort, in Ungarn oder Böhmen, an aufklärerischen Tendenzen damit verbunden hat. Das Bild, das vor 20 Jahren Claude Michaud von den Korrespondenten des Grafen Fekete zeichnete, war jedenfalls weniger schmeichelhaft: Das schneidende Bewußtsein von der Rückständigkeit der Habsburger Staatenwelt gegenüber Westeuropa und Norddeutschland verband dieses Hocharistokratenmilieu mit einem zwar aufgeschlossenen geistigen Habitus: »avide de nouvelles publications, très anticlérical, passablement libertin et antireligieux«, gewiß, aber die entscheidende Einschränkung Michauds lautete: »Face à cette masse d'informations littéraires, la chronique scientifique tient une place infime«, was auf wenig Aufnahmebereitschaft für die eigentlichen geistigen Errungenschaften des Jahrhunderts schließen läßt (C. Michaud, *Lumières, franc-maçonnerie et politique dans les Etats d'Habsbourg: les correspondants du comte de Fekete*, in: *Dix-Huitième Siècle* 12 [1980] p. 357 und 352). Die durch das Kolloquium herausgearbeitete erhebliche Differenz, die zwischen solchen Einzelkorrespondenzen und institutionell (bei Zeitschriften und Akademien) auf Dauer programmierten Korrespondenzen besteht, sollte durch die Einführung differenzierender Begriffe auch festgeschrieben, durch das Festhalten an dem Pauschalbegriff »République des Lettres« nicht immer wieder verwischt werden.

Martin FONTIUS, Berlin

Philippe PAYEN, *Les arrêts de règlement du Parlement de Paris au XVIII^e siècle. Dimension et doctrine*, Préface de Jean IMBERT, Paris (PUF) 1997, 526 S. (Les grandes thèses du droit français). – Philippe PAYEN, *La physiologie de l'arrêt de règlement du Parlement de Paris au XVIII^e siècle*, Avant-propos de Jean IMBERT, Paris (PUF) 1999, 502 S.

Das *Parlement de Paris* gehört zu den wichtigsten Institutionen des französischen Ancien Régime und infolgedessen in der historiographischen Literatur der einschlägigen historischen Kulturwissenschaften zu den bekanntesten. Außerhalb der eigentlichen Institutionen- und Rechtsgeschichte resultiert sein Bekanntheitsgrad fast ausschließlich aus seiner politischen Rolle, die im Beitrag dieses und der anderen *Parlements* zum Sturz des Ancien Régime (allerdings auch zum eigenen Sturz) gipfelte. Die Urteile über die politische Rolle der französischen *Parlements* und insbesondere des *Parlement de Paris* sind nach wie vor geteilt und schwanken zwischen »reaktionär« und »revolutionär«. Diese Urteile sind insoweit allesamt bedenklich, als sie die von verschiedenen wissenschaftlichen Ansätzen herkommenden Forschungen nicht wirklich rezipieren bzw. nicht zusammenführen. Die *Parlements* besaßen grundsätzlich drei Aufgabenbereiche: die Rechtsprechung, die Registrie-

nung von Gesetzen, die *Police générale*. Alle drei Bereiche hängen institutionell und praxologisch eng zusammen; alle drei sind immer auch politisch. Sicher, den größten Lärm machten die *Rémontrances* im 18. Jh., mit denen die *Parlements* die Verweigerung der Registrierung eines bestimmten Gesetzes öffentlichkeitswirksam begründeten; sie sorgten ja selber für den »Lärm«. Sicher, die *Rémontrances* sind für die Untersuchung der im engeren Wortsinn politischen Rolle der *Parlements* ein wunderbares Quellenmaterial. Aber der zentrale Punkt in diesen *Rémontrances* war immer der der Verfassung, der rechtsstaatlichen Verfassung Frankreichs. Und dieser zentrale Punkt ist ohne die Funktionen der Rechtsprechung und der *Police générale* nicht zu verstehen. Der Bestand an Gerichtsakten ist trotz aller Verluste allein für das *Parlement de Paris* zu groß, als daß hinsichtlich seiner Rechtsprechung auf absehbare Zeit von einer geschlossenen Forschungslücke gesprochen werden könnte, aber es gibt mehrere Studien zur Rechtsprechung dieses und anderer Parlamente im zivil- und bzw. oder strafrechtlichen Bereich, so daß es keinen Grund gibt, die im engeren Sinn politische Rolle ohne Berücksichtigung der Rechtsprechungsfunktion zu thematisieren.

Anders verhält es sich mit dem dritten Bereich, der *Police générale*, die über das Institut der *Arrêts de règlements* wahrgenommen wurde. Schaut man in die rechts-, aber auch sozialhistorische Forschung und Literatur, muß man den Eindruck gewinnen, als handele es sich um ein allseits vertrautes Rechtsinstitut, so häufig werden diese *Arrêts* genannt. In Wirklichkeit gab es jedoch keine genaueren Kenntnisse über diese Form der Gesetzgebung – und um nichts weniger handelt es sich. P. Payen hat in den beiden hier anzuzeigenden Bänden (zusammen bilden sie seine Thèse) in zwanzigjähriger Arbeit diese Forschungslücke aufgearbeitet und ein Standardwerk geschaffen. Das Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Rechtswesen der Monarchie des französischen Ancien Régime ist ohne die Wahrnehmung der *Police générale* durch die *Parlements* mit Hilfe der *Arrêts de règlement* kaum zu verstehen und nicht umfassend zu beschreiben. Für Nichtrechtshistoriker/innen klingen die beiden Buchtitel unter Umständen sehr trocken, der Inhalt ist es jedoch nicht. Es handelt sich um ein wissenschaftlich höchst bedeutendes Werk, das unser Verständnis vom Verhältnis zwischen Recht und Staat vor der Revolution verändern wird.

Noch einmal: der zeitgenössische und dann der historiographische Lärm um die *Rémontrances* des 18. Jhs. haben ein wenig den Eindruck entstehen lassen, als hätten die *Parlements* die Funktion einer – im wohlverstandenen persönlichen Interesse der Magistrate – reaktionären Oppositionspartei gegen den Monarchen und seine Regierung übernommen. Es gab unbestritten eine Verfassungsopposition der *Parlements*, die zweifellos in scharfe Konflikte führte. Andererseits, so lernt man bei Payen, wurde die große Rechtskompetenz des *Parlement de Paris*, die im Zusammenhang der *Arrêts de règlement* eine Gesetzgebungskompetenz bedeutete, auch vom König bzw. seinem *Chancelier* für die Vorbereitung von königlichen Gesetzen in der Person des *Procureur général* genutzt, nicht zuletzt, weil viele dieser *Arrêts* erlassen werden mußten, da die Gesetze in der Praxis auftretende Probleme nicht vorhergesehen und infolgedessen nicht geregelt hatten. Alles was das menschliche Leben berührte, konnte zum Gegenstand eines *Arrêt de règlement* im Zuge der Wahrnehmung der *police générale* durch das *Parlement de Paris* werden. Idealtypisch betrachtet hatte ausgerechnet die Monarchie des Ancien Régime ein Fundamentalproblem gelöst, das heute wieder von einer Lösung weiter denn je entfernt scheint. Es geht um die Definition, sprich Begrenzung, der Rechtsprechungsfunktion von Gerichten. Prinzipiell haben sie die bestehenden Gesetze anzuwenden und, wenn erforderlich, nach den Regeln der juristischen Kunst auch auszulegen. Aber wo in diesem Prozeß der Anwendung und Auslegung im konkreten Rechtsfall hört die Anwendung/Auslegung auf und beginnt die Schaffung neuen Rechts, die eigentlich den demokratisch gewählten Volksvertretungen vorbehalten ist? Der Streit darüber führt aus konkreten Anlässen immer wieder zu politischen Konflikten, wo man sich um rechtssoziologische Einsichten nicht schert, wie beispielsweise 2002 in Österreich, wo der Verfassungsgerichtshof ein Urteil zu zweisprachi-

gen Ortstafeln in Kärnten (slowenisch-deutsch) zu fällen hatte und wo ihm von der Freiheitlichen Partei vorgeworfen wurde, sich die Rolle des Gesetzgebers anzumaßen. Das Problem, auch in seiner zugespitzten Version: Rechtsprechung darf nicht Gesetzgebung sein, war dem Ancien Régime ebenfalls bekannt, aber die *Parlements*, hier untersucht für das *Parlement de Paris* (das in bestimmter Hinsicht wie ein Verfassungsgerichtshof agierte), waren legitimiert, mittels eines *Arrêt de règlement* auch aus einem Rechtsstreit zwischen Privatparteien heraus eine Gesetzeslücke zu schließen, sofern die festgelegten Grenzen der Kompetenz beachtet wurden. Nur die sogenannten *Affaires d'État* lagen außerhalb der Regelungskompetenz der *Parlements*, oder anders formuliert: der größte Teil des öffentlich-rechtlichen Bereichs fiel als *Police générale* in die Kompetenz der *Parlements*.

Damit ist die Bedeutung der Erforschung der *Arrêts de règlement* umrissen. Payen widmet sich auf insgesamt rund 1000 Seiten dem Warum und dem Wie jener *Arrêts des Parlement de Paris*. Im Zuge dessen gewinnt die Institution vor allem des *Procureur général* ein weitgehend neues Profil, mit dessen Wirken die *Arrêts* aufs engste verbunden sind. Im 18. Jh. füllten am *Parlement de Paris* zumeist Mitglieder der Familie Joly de Fleury diese Funktion aus, und so stellt die Collection Joly de Fleury in der Nationalbibliothek noch vor dem eigentlichen Parlamentsarchiv im Nationalarchiv den wichtigsten Quellenbestand dar. Das Wie und das Warum, wie es Payen selber bescheiden formuliert, ist in einer Rezension nicht darstellbar, es handelt sich um eine Mikrogeschichte der »Theorie« (»doctrine«) und Praxis der *Arrêts de règlement* am *Parlement de Paris*, die im übrigen bei aller Akribie, Gelehrtheit und quellenkritischer Vorsicht des Autors vorzüglich lesbar geschrieben ist. Payens Studie hat natürlich auch Konsequenzen für die Verwaltungsgeschichte, soweit sie sich auf den Themenkomplex der »Policey« bezieht. In den letzten dreißig Jahren ist sehr viel Licht in die tatsächliche Entwicklung und die Praxis der Intendanturen gebracht worden. Das Wirken der *Parlements* für die öffentliche Ordnung und das öffentliche Wohl ist dabei in den Schatten gerückt. Payen befaßt sich mit der diesbezüglichen Kompetenzkonkurrenz zwischen *Parlement(s)*, Intendanten und Bischöfen und legt den Grund für eine Neubewertung. Es bedürfte jetzt einer Forschungswelle zu den *Arrêts de règlements* der verschiedenen *Parlements*, um die jeweilige historische Wirkmächtigkeit im Rahmen der ganzen Monarchie neu bewerten zu können.

Die beiden Bände dürfen in keiner historischen und juristischen Fachbibliothek fehlen.

Wolfgang SCHMALE, Wien

Geneviève ROCHE, *Les traductions-relais en Allemagne au XVIII^e siècle. Des lettres aux sciences*, Paris (CNRS Editions) 2001, 301 S. (De l'Allemagne).

Die Thematik der Studie ist von hoher Aktualität in einer Zeit, die sich weltweit als »interkulturelle« definiert und, nicht zuletzt im deutschsprachigen Raum, Geschichtswissenschaft als »Kulturwissenschaft« neu begründen möchte. Analysiert wird ein Korpus von 222 Verdeutschungen englischer Bücher und gesammelter Reisebeschreibungen des 18. Jhs., die mehr oder weniger (teils nur in Fußnoten) auf Übersetzungen ins Französische (den »traductions-relais«) basieren. Gemeinsam ist den Ausgangstexten, daß es sich um nichtbelletristische, »nichtfiktionale«, besser: »informative« Prosa unterschiedlichster Wissensbereiche handelt. Erweitert wird diese zentrale Materialbasis um eine Kontrastgruppe 300 französischer und deutscher Direktübersetzungen aus dem Englischen. Die Analyse erbringt folgenden Befund: Im Gegensatz zur fiktionalen Erzählliteratur (insbesondere dem Roman) reißt die Benutzung französischer Vorlagen in der zweiten Jahrhunderthälfte nicht völlig ab, sondern läßt nur nach. Gedeutet wird diese Divergenz dadurch, daß die kulturelle Dominanz Frankreichs in diesem Zeitraum zwar insgesamt schwinde und zunehmend durch deutsche Bewunderung der »stammesverwandten« Engländer ersetzt werde. Doch die im 17. Jh. ent-